

Satzung der Stadt Vohburg a. d. Donau

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS -)

vom 29.07.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Vohburg a. d. Donau folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Leichenhausgebühr (§ 5 Nr. 1)
 - b) eine Grabgebühr (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung, d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 45,00 Euro |
| b) eine Doppelgrabstätte | 75,00 Euro |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 115,00 Euro |
| d) ein Urnenwandgrab | 72,00 Euro |
| e) Urnenerdgräber | 45,00 Euro |
| f) Urnengemeinschaftsgrab | 30,00 Euro |
| g) Sozialgrab | 30,00 Euro |

(2) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen für:

- | | |
|---|----------|
| 1. die Benutzung des Leichenhauses (gleich ob Sarg oder Urne) je Nacht | 90,00 € |
| 2. das Ausheben und Verfüllen von Erdgräbern bis 1,60 m (§ 4 Abs. 1 Buchst. a-c) | |
| a) für Erwachsene ab 12 Jahren | 412,50 € |
| b) für Kinder bis 12 Jahren | 190,00 € |
| 3. das Öffnen und Schließen von Urnenerdgräbern, Urnenreihengräber, Urnengemeinschaftsgräbern (§ 4 Abs. 1 Buchst. e- g) | 127,50 € |
| 4. das Öffnen und Schließen von Urnenwandgräbern (§ 4 Abs. 1 Buchst. d) | 127,50 € |
| 5. das Tieferlegen (Zuschlag) auf 2,20 m | 60,00 € |

6. Betreuung Trauerfeier mit Leichnam	67,50 €
7. Betreuung Trauerfeier mit Urne	67,50 €
8. Leichenexhumierung innerhalb des gleichen Friedhof	322,50 €
9. Leichenexhumierung in anderen Friedhof innerhalb des Stadtgebiets	422,50 €
10. Leichenexhumierung von auswärts	222,50 €
11. Leichenexhumierung nach auswärts	247,50 €
12. Leichenexhumierung Tieferlegung	55,00 €
13. Gebeinsumbettung gleicher Friedhof	142,50 €
14. Gebeinsumbettung anderer Friedhof innerhalb des Stadtgebiets	187,50 €
15. Gebeinsumbettung von auswärts	122,50 €
16. Gebeinsumbettung nach auswärts	147,50 €
17. Gebeinsumbettung Tieferlegung	65,00 €
18. Urnenexhumierung	92,50 €
19. Urnenexhumierung weiterer Urnen	67,50 €
20. Verwaltungskosten	60,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren, Kostensätze

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern beträgt 60,00 €.
- (2) Für die Friedhofsunterhaltung und Entsorgung von Abfällen bei einer Beerdigung und während der Ruhefrist verbleibenden und anfallende Abfälle werden folgende Pauschalgebühren erhoben:
- a) bei einer Bestattung in einem Grab (nach § 4 Abs. 1 Buchst. a –c und f) 200,00 €
 - b) bei einer Urnenbestattung (Urnenwand, Urnenerdgräber,
Urnengemeinschaftsgrab) 75,00 €.
 - c) bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts 75,00 € (ohne Urnenwandgrab)

Die unter Buchstabe a) aufgeführte Gebühr wird bei Bestattungen in Dünzing um die Hälfte reduziert.

- (3) Für Leistungen der Steinmetze für Fundamentierung, Schriftplatten, Grabsteinbeseitigungen, Containerbenutzungen für Grabaushug, Grabsteine, Grabwürfel und Cortenstahlband werden die tatsächlichen Kosten weiterverrechnet.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Übergangsregelung

Soweit in den Friedhöfen Grabnutzungsrechte nach bisherigen Satzungsrecht bestehen werden Grabgebühren nach dieser Satzung erhoben, und zwar:

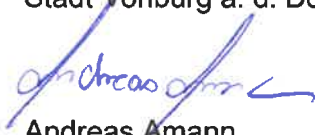
- a) bei Ablauf des Grabnutzungsrechts für die Dauer der Verlängerung (§ 4 Abs. 2),
- b) bei Belegung eines Grabes für die Restdauer der Ruhefrist (§ 4 Abs. 3).

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. April 2021 außer Kraft.

Vohburg a. d. Donau, den 28.07.2026

Stadt Vohburg a. d. Donau



Andreas Amann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Vohburg in der Sitzung am 28.07.2026 beschlossene Satzung wurde am 30.07.2026 ausgefertigt und am gleichen Tag im Rathaus der Stadt Vohburg a. d. Donau, Donaustraße 17, zu jedermanns Einsicht öffentlich niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachungen an allen öffentlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 05.08.2026 angeheftet und am 21.08. wieder abgenommen.

Vohburg a. d. Donau, den 21.08.2026

Stadt Vohburg


Andreas Amann
1. Bürgermeister